

Digitalisierung in der Kultur
- unter besonderer Berücksichtigung des
Urheberrechts -

Prof. Dr. Theodor Enders

© 2021

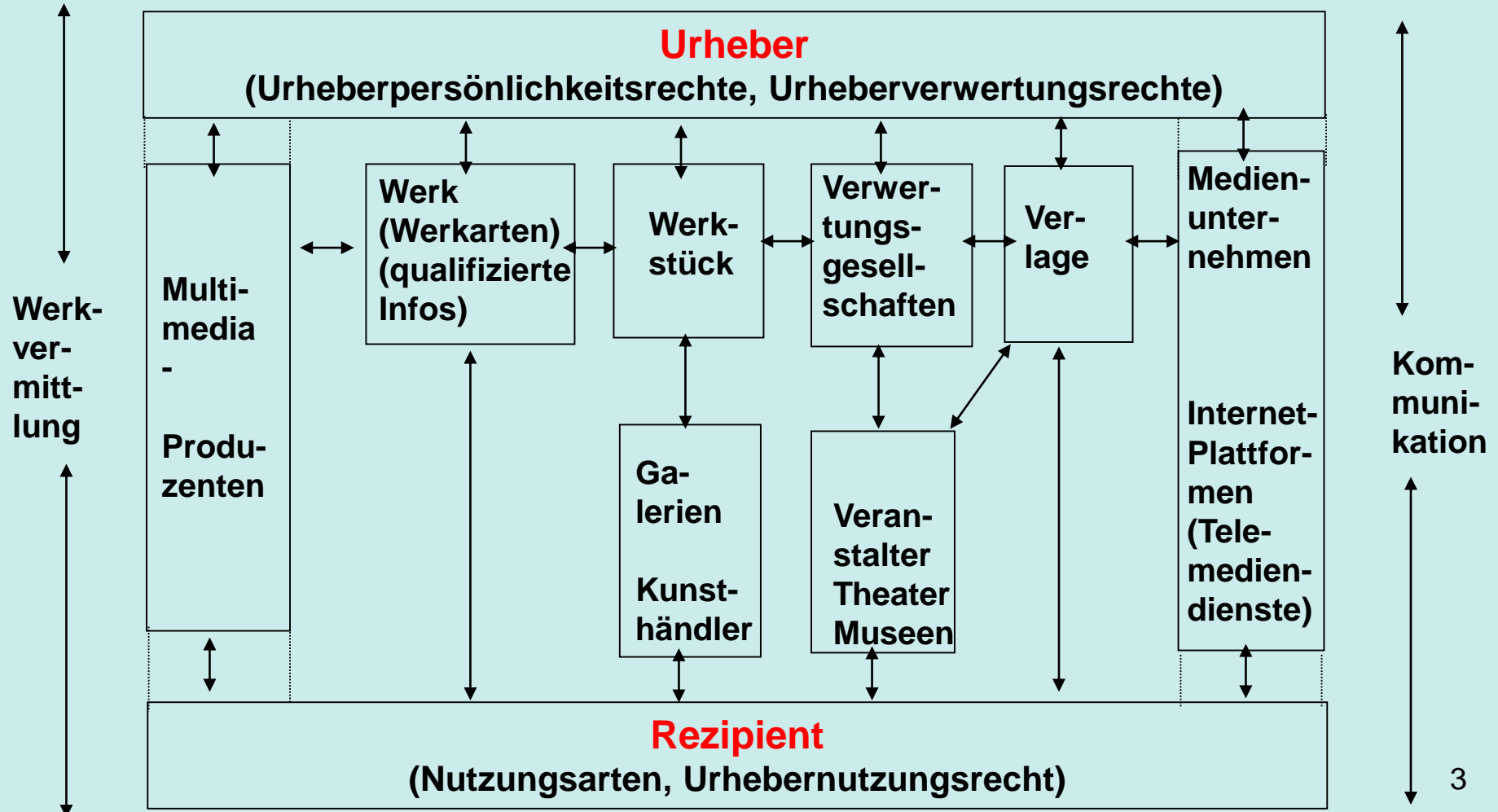
Agenda

1. (digitales) System des Urheberrechts
2. Urheberrechts-Diensteanbietergesetz (UrhDaG)
3. Urheberpersönlichkeits- und Urheberverwertungsrechte
4. Verwandte Schutzrechte
5. Schrankenregelungen als Interessenausgleich
6. Digitale Lizenzen
7. Schlussthesen

(digitales) System des Urheberrechts

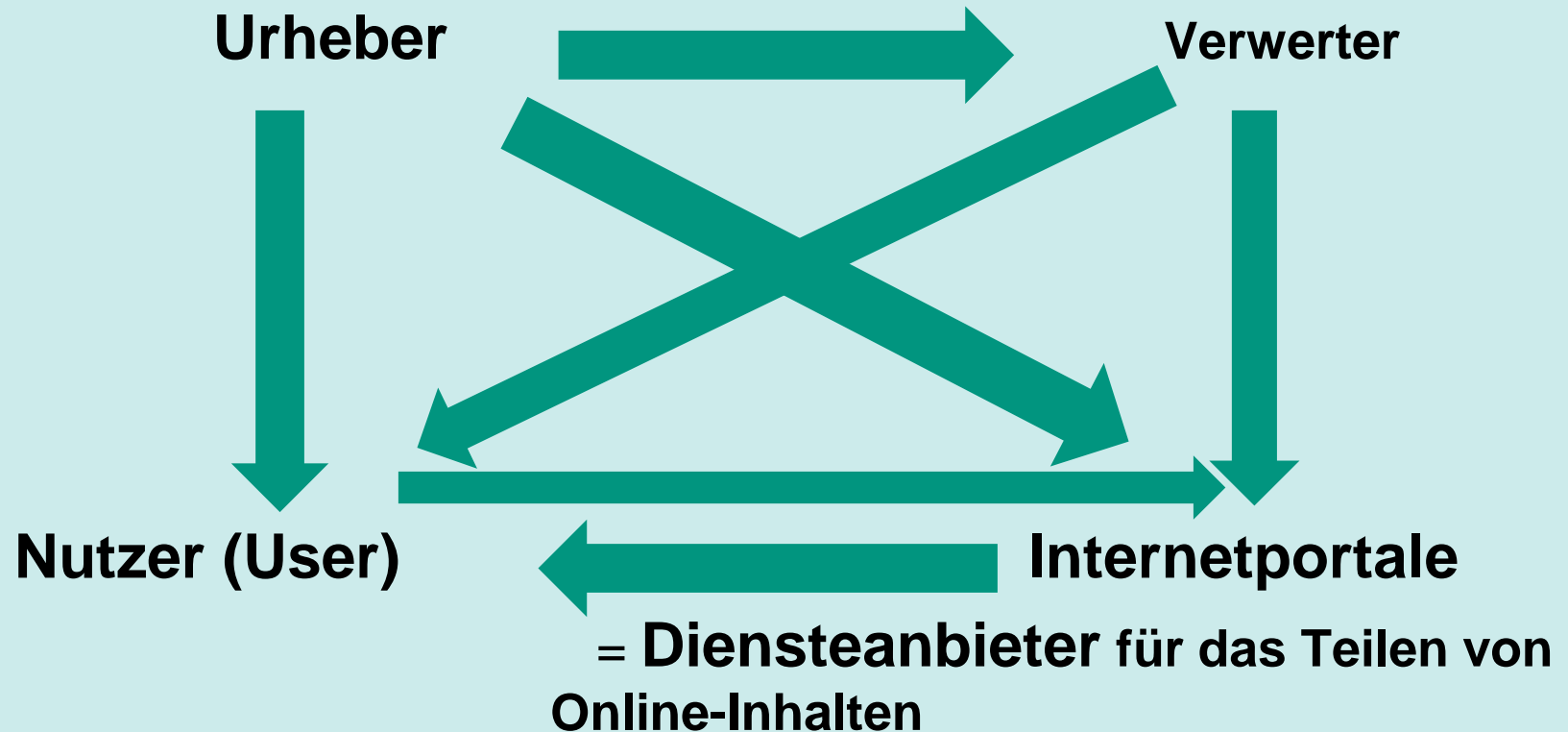
qualifizierte Infos

allgemeine Infos

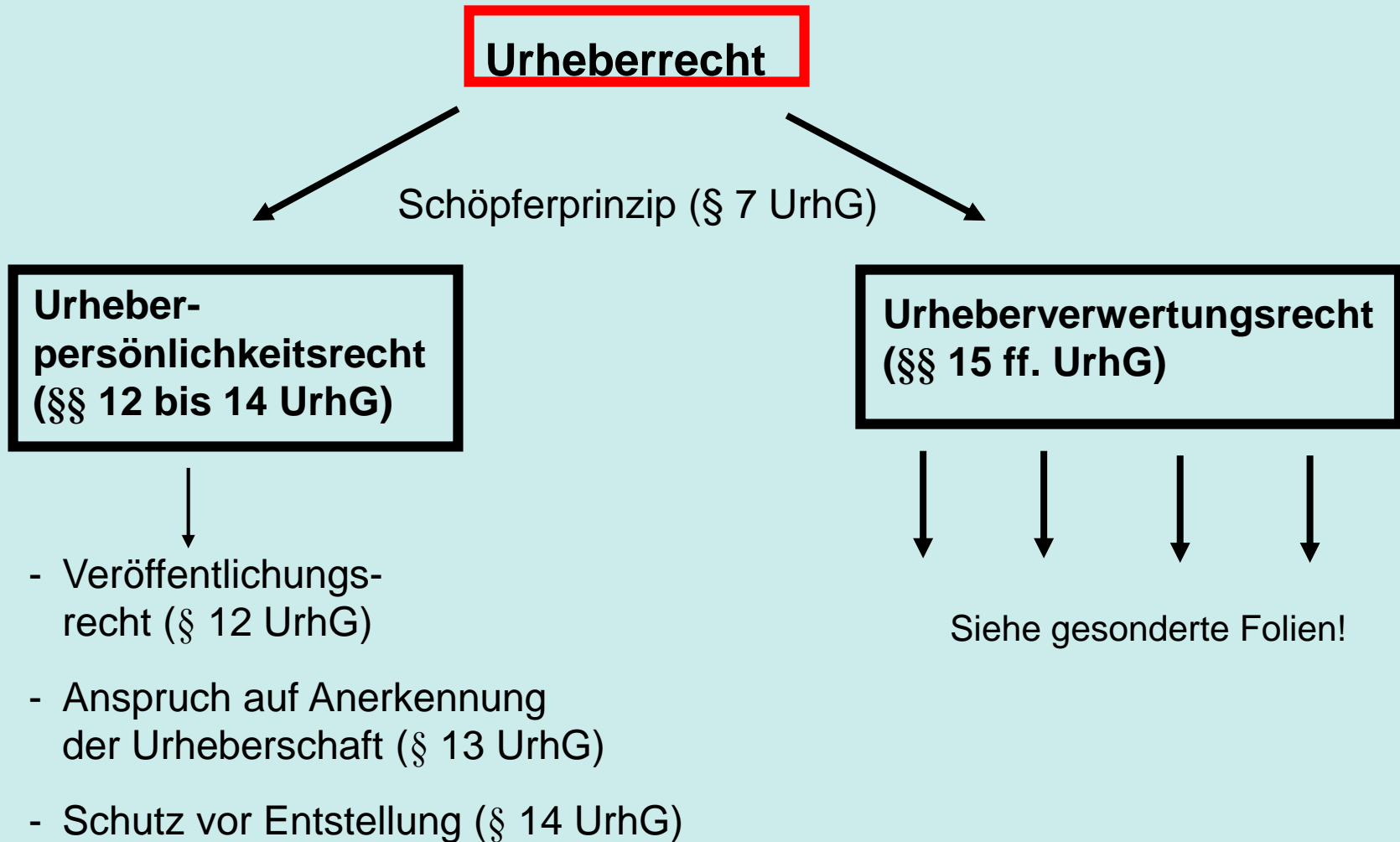


DSM-RL und neues Urheberrechts-Diensteanbietergesetz (UrhDaG)

Art. 17 Abs. 1 DSM-RL: Lizenzlösung unter Einbeziehung des User Generated Content (Abs.2); § 1 Abs. 1, § 4 (Lizenz) § 7 UrhDaG (Direktvergütungsanspruch gegen Internetportale)



Urheberpersönlichkeitsrechte und Urheberverwertungsrechte



Urheberverwertungsrechte

Körperlich

- Vervielfältigungsrecht (§ 16 UrhG)
- Verbreitungsrecht (§ 17 UrhG)
Ausnahme Erschöpfung (Abs. 2): kein Verbotungsrecht bei legaler Veräußerung von Originalen oder Vervielfältigungsstücken in EU/EWR (außer Vermietung)
- Ausstellungsrecht (§ 18 UrhG)

Unkörperlich (bei öffentlicher Wiedergabe, § 15 UrhG)

- Vortrags-, Aufführungs- und Vorführungsrecht (§ 19 UrhG)
- öffentliche Zugänglichmachung
(§ 19a UrhG, **Einstellen ins Internet**)
- Senderecht (§§ 20, 20a, 20b UrhG)
- Wiedergabe (§§ 21, 22 UrhG)

Bearbeitungsrecht (§ 23 UrhG)

Karikaturen, Parodien, Satire und Pastiches (=Nachahmungen, die offen das Werk eines vorangegangenen Künstlers imitieren) können grds. unter Anwendungsbereich des § 23 UrhG fallen.

Entscheidend, welchen *Abstand* das neue Werk zu den entlehnten, eigenpersönlichen Zügen des benutzten Werkes hält.

Nach Art. 17 Abs. 7 DSM-RL sind diese Einschränkungen im Hinblick auf die Meinungs- und Kunstfreiheit zu beachten. Siehe auch § 51a UrhG, § 5 UrhDaG, die die Erlaubnis für Karikaturen, Parodien und Pastiches ausdrücklich vorsehen.

Tänzerin



Verwandte Schutzrechte (Namensschutz und Recht am eigenen Bild)

Namensschutz (§ 12 BGB)

Recht am eigenen Bild (§ 22 KUG) im Hinblick auf „Verbreiten“ und „zur Schau stellen“ (= öffentlich). Fraglich, ob auch schon die Anfertigung erfasst.

Interessenausgleich zugunsten der Öffentlichkeit:

§ 23 KUG nimmt einige Sachverhalte explizit aus dem Schutzbereich des § 22 KUG. Abbildung ohne Einwilligung zulässig.

Maßstab Art. 8 EMRK – EGMR (JZ 2004, 1051) „Caroline von Hannover“-keine Einschränkung der Privatsphäre bei Verbreiten von Bildnissen zum Zweck der Unterhaltung.

§ 23 Abs. 1 Nr. 4 KUG: „Bildnisse, die nicht auf Bestellung angefertigt sind, sofern die Verbreitung oder Schaustellung einem höheren Interesse der Kunst dient.“

§ 23 Abs. 2 KUG „berechtigtes Interesse des Abgebildeten“

Strafrechtsschutz vor Paparazis gem. § 201a StGB!

„Schlichte“ Einwilligung im Internet

BGH GRUR 2010, 628 „Vorschaubilder I“, BGH GRUR 2012, 602 „Vorschaubilder II“ (jeweils unmittelbare Benutzung durch Google), anders BGH GRUR 2018, 178 „Vorschaubilder III“ (mittelbare Benutzung durch Google)

Stellt eine Künstlerin ihre Werke der bildenden Kunst auf ihre Webseite ohne diese besonders zu „sichern“ und sorgt diese sogar dafür, dass sie bei Google auf der Trefferliste „oben“ erscheint, dann ist von einer **schlichten Einwilligung** in die Nutzung als Thumbnail bei „Google Bilder“ auszugehen.

Achtung: nicht erlaubt Verlinkung der Bilder in voller Größe der Original-Bilddateien und Bereitstellen zum Download!

Schrankenregelungen als Interessenausgleich

Interessenausgleich zwischen Urhebern, Kulturwirtschaft und Nutzern!

Dreistufentest gem. Art. 9 Abs. 2 sowie Art. 13 RBÜ

1. Stufe: Schrankenbestimmungen müssen auf **bestimmte Sonderfälle (Einzelfälle)** beschränkt sein;
2. Stufe: keine Beeinträchtigung der **normalen Verwertung** der Werke;
3. Stufe: **berechtigte Interessen** der Urheber dürfen nicht unzumutbar verletzt werden.

Regelungen zugunsten der Medienwirtschaft

Wiedergaberecht öffentlicher Reden (§ 48 UrhG)

Wiedergaberecht in Zeitungen und Rundfunk (§ 49 UrhG)

Bild- und Tonberichtserstattung über Tagesereignisse (§ 50 UrhG)

BVerfG GRUR 2012, 389 „Kunstaussstellung im Online-Archiv“: Zulässigkeit der Online-Berichterstattung über urheberrechtlich geschütztes Werk der bildenden Kunst – Abwägung Führung eines Online-Archives (Bericht über Tagesereignisse, § 50 UrhG) im Verhältnis zum Recht des Urhebers auf öffentliche Zugänglichmachung (§ 19a UrhG). **Kein** unbegrenztes Einstellen in das Online-Archiv!

Weitere Ausnahmen (§§ 44a bis 47 UrhG)

im Hinblick auf vorübergehende Vervielfältigungshandlungen (Caching),

Text und Data Mining

zugunsten Gericht,

Behörden,

behinderter Menschen, Kirchen und Schulen.

Schranken

Zeitliche Schranken:

- 70 Jahre nach dem Tode des Urhebers (§§ 64 bis 69 UrhG)

Inhaltliche Schranken:

Regelungen zugunsten der Allgemeinheit

Zitatrecht (§ 51 UrhG)

Neu ist Generalklausel: fraglich, ob das übernehmende Werk selbst auch urheberrechtsschutzfähig sein muss! (verneint: OLG Jena GRUR-RR 2008, 223, 225 „Thumbnail“, EuGH GRUR 2012, 166 „Painer“)

Entscheidend ist Belegfunktion; Zitat hat „dienende“ Funktion.

Großzitat (Nr. 1)

Kleinzitat (Nr. 2)

Musikzitate (Nr. 3)

Änderungsverbot (§ 62 UrhG) und Pflicht zur **Quellenangabe** (§ 63 UrhG)!

Erweitertes Zitatrecht gem. § 51 S. 3 UrhG

Erweiterte Zitierbefugnis in der Weise, dass die Nutzung einer Abbildung des zitierten Werkes zulässig ist, auch wenn diese selbst durch ein Urheberrecht oder ein verwandtes Schutzrecht geschützt ist (BGH GRUR 2019, 284, 287 „Museumsfotos“).

So auch Art. 14 DSM-RL!

Recht am Foto **gemeinfreier Werke** muss nicht gesondert erworben werden, da Zitat nur auf abgebildeten Gegenstand bezogen.

Aber im Fall „Museumsfotos“ war das Hochladen der durch einen Gast gefertigten Fotos von gemeinfreien Kunstwerken in die Datenbank Wikimedia Commons nicht von der Schrankenregelung des § 51 UrhG erfasst, weil es nicht zum Zweck des Zitats erfolgte. „Hierfür muss eine innere Verbindung zwischen verwendeten fremden Werke ...und eigenen Gedanken des Zitierenden hergestellt werden, weil Zitate als Belegstelle ... dienen sollen.“ (s.o. Rn. 31)

Regelungen zugunsten der Kulturwirtschaft

Vorführung von Geräten (§ 56 UrhG)

Unwesentliches Beiwerk (§ 57 UrhG)

Werbung für die Ausstellung und den öffentlichen Verkauf von Werken (§ 58 UrhG)



Veranstalter

Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Zugänglichmachung zur Werbung, soweit dies zur Förderung (unmittelbar) erforderlich (keine Souvenirartikel T-Shirts, Taschen, Tassen etc.)



§ 2 Abs. 1 Nr. 4-6 UrhG

Panoramabildfreiheit § 59 UrhG BGH GRUR 2017, 390 „East Side Gallery“



Regelungen für Unterricht, Wissenschaft und Institutionen

Unterricht und Lehre, Unterrichts- und Lehrmedien (§§ 60a, 60b UrhG)

Wissenschaftliche Forschung (§ 60c UrhG)

Text und Data Mining (§ 60d UrhG)

Bibliotheken (§ 60e UrhG)

Archive, Museen und Bildungseinrichtungen (§ 60f UrhG)

Öffentlich zugänglich Bibliotheken oder Museen, Archive oder im Bereich des Film- und Tonerbes tätige Einrichtungen (Art. 2 Nr. 3 DSM-RL)

Verweis auf § 60e UrhG – **Katalogbildfreiheit** (Abs. 3): Ausdehnung der Befugnisse gegenüber § 85 Abs. 2 UrhG a.F.: Ausstellung oder Bestand, Verzeichnisse, ständige Ausstellungen; kein zeitlicher Zusammenhang mehr zwingend erforderlich! Auch nach Ausstellungsende, aber inhaltlicher Zusammenhang.

Vertragliche Nutzungsbefugnis (§ 60g UrhG)

Vergütung der nach §§ 53, 60a bis 60f UrhG erlaubten Vervielfältigungen

Vergütung (§ 60h UrhG)

Verwaiste Werke §§ 61 – 61c UrhG

Zulässig sind **Vervielfältigung** und die **öffentliche Zugänglichmachung verwaister Werke** (§ 61 Abs. 1 UrhG).

Verwaiste Werke sind

(Nr.1) Werke und sonstige Schutzgegenstände in Büchern, Fachzeitschriften, Zeitungen oder anderen Schriften,

(Nr.2) Filmwerke sowie Bildträger und Bild- und Tonträger, auf denen Filmwerke aufgenommen sind (visuelle Werke), und

(Nr. 3) Tonträger

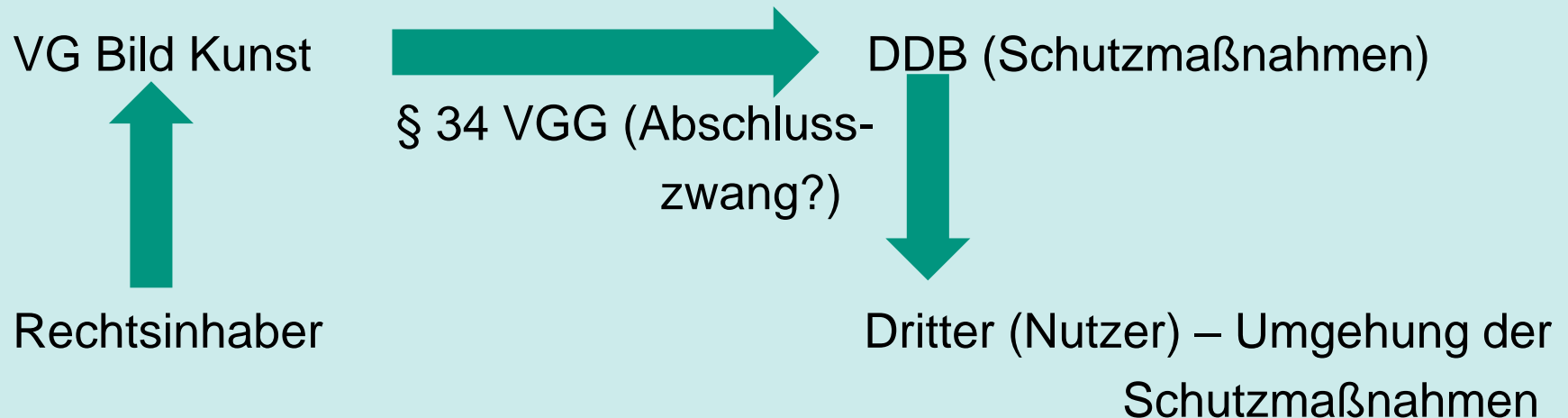
aus Sammlungen (**Bestandsinhalte**) von öffentlich zugänglichen Bibliotheken, Bildungseinrichtungen, Museen, Archiven sowie von Einrichtungen im Bereich des Film- oder Tonerbes, wenn diese Bestandsinhalte bereits veröffentlicht worden sind, deren Rechtsinhaber auch durch **sorgfältige Suche*** nicht festgestellt und ausfindig gemachten werden konnte (Abs. 2). *Anhang zu § 61a UrhG!

Gemäß Artikel 3 Absatz 6 der Richtlinie 2012/28/EU ist das EUIPO dafür verantwortlich, eine einzige öffentlich zugängliche Online-Datenbank zu verwaisten Werken einzurichten und zu verwalten.

Deutsche Digitale Bibliothek (DDB) vs VG Bild Kunst

EuGH 9.3.2021 – C-392/19:

Die Einbettung eines mit Einwilligung des Rechtsinhabers auf einer frei zugänglichen Internetseite verfügbaren Werkes in die Internetseite eines Dritten im Wege des Framing ist eine **öffentliche Wiedergabe** des Werkes im Sinne des Art. 3 Abs. 1 der RL 2001/29/EG, wenn sie unter Umgehung von Schutzmaßnahmen gem. §§ 95a ff UrhG erfolgt.



Erweiterte Kollektive Lizenzen (Extended Collective Licences –ECL)

Art. 12 ff DSM-RL

Umsetzung durch §§ 61d – 61g UrhG

§ 61d UrhG

- (1) Kulturerbe-Einrichtungen dürfen nicht verfügbare Werke aus ihrem Bestand der Öffentlichkeit zugänglich machen und zu diesem Zweck vervielfältigen, wenn keine repräsentative Verwertungsgesellschaft die Rechte für die Nutzung der jeweiligen Arten von Werken wahrnimmt.
- (2) Der Rechtsinhaber kann der Nutzung nach Abs. 1 jederzeit widersprechen.

Wenn repräsentative Verwertungsgesellschaft vorhanden

§§ 51 – 51 ff Verwertungsgesellschaftengesetz (VGG)

§ 51 VGG

Schließt eine Verwertungsgesellschaft einen Vertrag über die Nutzung ihres Repertoires, so kann sie entsprechende Nutzungsrechte auch am Werk eines Außenstehenden einräumen.

§ 7aVGG Außenstehende: Rechtsinhaber ohne Wahrnehmungsverhältnis²¹

Freie Lizenzen

Modell der **Creativ Commons** (CC)

- (1) **BY**: Lizenz erlaubt Verbreitung, Veränderung und Kombination mit andere Werken, so lange Lizenznehmer den Urheber des Originals nennen.
- (2) **SA** (Share Alike): Neue Werke müssen wiederum so lizenziert werden wie (1). In der Regel Beiträge bei **Wikipedia!**
- (3) **NC** (Non Commercial): Keine kommerzielle Nutzung
- (4) **ND** (No Derivates): Wie (1), aber vollständig nutzen und nicht verändern.
- (5) **CC Zero**: Kann so behandelt werden, als wäre es gemeinfrei.
- (6) **Public Domain Mark**: Materialien werden markiert, für die keine urheberrechtliche Beschränkungen bestehen.

Beispiel: Netzpolitik.org Lizenz: “Die von uns verfassten Inhalte stehen, soweit nicht anders vermerkt, unter der Lizenz [Creative Commons — Attribution-ShareAlike 4.0 International — CC BY-SA 4.0](#)”

Schlussthesen

1. Digitalisierung

- **Digitale Werke und Digitalisate**
- **Verhältnis von Urhebern zu Verwertern**
(Verwertungsgesellschaften/Verlagen)/**Plattformen und Nutzern**
- **Lizenzregelungen**

2. Interessen im Sinne eines Interessenausgleichs

zwischen **Urhebern/Leistungsschutzberechtigten**, den **kulturellen Einrichtungen (Kulturelles Erbe)** sowie den **Nutzern** als Schlüssel zu einer (nachhaltigen) **Konfliktlösung** ausloten.

